OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751207/2/BP/CK

Datum:
Linz, 17. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der K ges. mbH, vertreten durch K R GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft x vom 8. Jänner 2021, GZ: BHRISanR-2020-143108/576-BE, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2021, GZ: BHRISanR-2020-143108/576-BE, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sie für den angegebenen Zeitraum keinerlei Vorkehrungen nach den Bestimmungen des EpidemieG verfügt habe. Die Untersagung hinsichtlich des Betretens öffentlicher Orte habe auf § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz vom 15. März 2020 (BGBl II 98/2020) sowie dem COVID-19-Maßnahmengesetz basiert. Der VfGH habe zwar am 14. Juli 2020 ausgesprochen, dass diese Bestimmung gesetzwidrig gewesen sei, wobei die daraus resultierende Aufhebung der Bestimmung nichts daran geändert habe, dass das Verbot des Betretens öffentlicher Orte nicht auf dem EpidemieG gegründet habe.
Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs 1 EpidemieG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Aufgrund dieser eindeutigen, abschließenden Aufzählung ergebe sich, dass allfällige Beschränkungen nach anderen Rechtsmaterien, und nicht nach § 32 EpidemieG zu vergüten seien.
Im Sinne der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gebe es bei eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen für die Anwendung der Gesetzesanalogie keinen Raum. Es sei davon auszugehen, dass eine allenfalls auftretende Rechtslücke als beabsichtigt anzusehen sei. Zumal im EpidemieG sämtliche Vergütungstatbestände taxativ aufgezählt seien und offensichtlich nicht einmal sämtliche Vorkehrungen nach dem II. Hauptstück des EpidemieG einen Vergütungsanspruch auslösen sollten, seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass für sämtliche Beschränkungen unabhängig der Rechtsgrundlage, welche allenfalls im Zusammenhang mit einer Krankheitsausbreitung stehen würden, eine Vergütung nach dem EpidemieG gebühren sollte. Im COVID-MaßnahmenG fänden sich keine Bestimmungen betreffend eine Entschädigung. Für eine analoge Heranziehung anderer Entschädigungsbestimmungen fänden sich keine Anhaltspunkte. Im EpidemieG sei ein ganzes Hauptstück den Vergütungen und Entschädigungen gewidmet, weswegen es dem Gesetzgeber des COVID-19-MaßnahmenG nicht zu unterstellen sei, er hätte diese Materie planwidrig übersehen. Es scheine so, als ob der Gesetzgeber im Rahmen seines gestalterischen Ermessens entschieden habe, im COVID-19-MaßnahmenG keine Entschädigungs- bzw Vergütungsmöglichkeit einzuräumen.
Schließlich sei nach der Rechtsprechung des VfGH aus der Verfassungsnorm des Art 5 StGG nicht einmal eine Entschädigungspflicht für Enteignungen und dementsprechend auch nicht für Eigentumsbeschränkungen ableitbar. Ob eine Regelung zweckmäßig sei und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend

empfunden werde, könne auch nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden.

I.2. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2021 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid und beantragte neben der Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die beantragte Entschädigung mit einem Betrag von EUR 253.416,54 zu genehmigen.

Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Gesundheitsminister zwar die Verordnung BGBl II 96/2020 erlassen habe, damit allerdings weder über die Bf noch über deren Kunden (Krankenhäuser) eine behördliche Schließung als Betriebsstätte verfügt worden sei. Die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten seien in diesem Fall sohin nicht relevant. Die übrigen Bestimmungen des EpidemieG, somit auch § 32 EpidemieG, würden allerdings nach wie vor zur Anwendung gelangen.
Weiters sei mit der Verordnung BGBl II 98/2020 bundesweit verfügt worden, dass das Betreten öffentlicher Orte verboten sei, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 2 dieser Verordnung vorläge. Aufgrund der verhängten Verkehrsbeschränkungen sei es Personen daher nicht möglich gewesen, Krankenhausleistungen und Leistungen von Gesundheitsdiensteanbietern in Anspruch zu nehmen, sofern nicht der Ausnahmetatbestand der „Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum“ erfüllt gewesen sei. Daher habe für die Kunden der Bf (Krankenanstalten und Gesundheitsbetriebe) kein Bedarf an Essenslieferungen bestanden.
Zudem müssten Maßnahmen, welche inhaltlich den Verkehrsbeschränkungen des § 24 EpidemieG entsprächen, nicht ausdrücklich auch auf § 24 EpidemieG gestützt sein um die Entschädigungspflicht des § 32 EpidemieG auszulösen. Betretungsverbote gemäß § 2 COVID-19-MaßnahmenG seien immer auch Verkehrsbeschränkungen iSd § 24 EpidemieG und stünde daher Personen oder Unternehmen, die dadurch einen Vermögensschaden erlitten hätten, ein Entschädigungsanspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG zu. Dies unabhängig davon, auf welches Gesetz die jeweilige Verkehrsbeschränkung gestützt worden sei. Das betreffe vor allem jene, die nicht unmittelbar Adressaten von behördlichen Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 EpidemieG gewesen seien, sondern durch Wegbrechen der Nachfrage seitens der Kunden mittelbar Vermögensnachteile erlitten hätten. § 32 EpidemieG verlange keine spezifische Adäquanz, sondern begnüge sich mit der Kausalität zwischen den Verkehrsbeschränkungen und dem Verdienstentgang.
Aufgrund der Verkehrsbeschränkungen iSd § 24 EpidemieG hätten die Kunden der Bf keinen Bedarf an Essenslieferungen gehabt, weshalb die Bf von diesen Verkehrsbeschränkungen direkt betroffen gewesen sei und einen Verdienstentgang erlitten habe, welcher der Bf gemäß § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG zustehe.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in x, x. Unternehmensgegenstand der Bf ist die Belieferung von Krankenanstalten und Gesundheitsbetrieben.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für die Zeit ab 16. März 2020, wobei der Verdienstentgang der Bf mit EUR 253.416,54 beziffert wurde.

Seit 16. März 2020 wurden über das Unternehmen der Bf keine individuellen behördlichen Maßnahmen nach dem EpidemieG verhängt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 23/2021, lauten:

„Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.
§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach

den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. *(BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)*
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

[...]

Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24. Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf

Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.“

III.2. Gemäß Art 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl II 74/2020, können die in § 20 Abs 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

III.3.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, regelte auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

[...]

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

III.3.2. Das novellierte Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idgF BGBl I 23/2021, normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Sofern dies aufgrund der epidemiologischen Situation unbedingt erforderlich ist, kann durch Verordnung der Bundesregierung ein anderer Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestimmt werden, wobei dieser nicht nach dem 31. Dezember 2021 liegen darf.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

III.4. Wie im Sachverhalt dargestellt, ist die Bf eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in x. Unternehmensgegenstand der Bf ist die Belieferung von Krankenanstalten und Gesundheitsbetrieben. Der Verdienstentgang der Bf für die Zeit ab 16. März 2020 wurde mit EUR 253.416,54 beziffert.

Es ist unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahmen nach § 20 EpidemieG gegen die Bf gesetzt wurden.

III.5. Vorab ist festzuhalten, dass die Auflistung in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ ist und keinen Interpretationsspielraum zulässt. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat. Die von der Bf ins Treffen geführten Maßnahmen werden in der taxativen Aufzählung des § 32 Abs 1 leg cit nicht angeführt, weshalb – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – keinerlei Anwendungsfall des EpidemieG erblickt werden kann.

Dem Vorbringen der Bf, sie gründe ihren Entschädigungsanspruch unter dem EpidemieG auf den Tatbestand der Verkehrsbeschränkung, kann nicht gefolgt werden. Es wurden keine Verkehrsbeschränkungen iSd § 24 EpidemieG angeordnet. Alleine schon aus der Überschrift des § 24 EpidemieG – „Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften“ – wird deutlich, dass es sich nach Intention und Zielrichtung bei den generell auf das Bundesgebiet ausgerichteten Verordnungen um ein aliud handelt. Auch materiell betrachtet erscheint die Heranziehung des § 24 EpidemieG nicht angebracht. Die von der Bf ins Treffen geführte Verordnung BGBl II 98/2020 iVm § 2 COVID-19-MaßnahmenG erzeugte zwar im Ergebnis allenfalls auch ein geändertes Verkehrsverhalten der Bevölkerung, zielte jedenfalls aber nicht primär darauf ab. Ein Anspruch auf Refundierung iSd § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG besteht im konkreten Fall daher jedenfalls nicht zu Recht.

III.6. Wie auch die Bf ausführt, normiert § 4 – bzw nunmehr § 12 – Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG, dass die Bestimmungen des EpidemieG unberührt bleiben. Dadurch wird jedoch bloß festgehalten, dass das COVID-19-MaßnahmenG dem EpidemieG nicht materiell derogiert. Zwar wurde die Verordnung BGBl II 98/2020 nicht aufgrund des § 1 – bzw nunmehr § 3 – COVID-19-MaßnahmenG erlassen, sodass es sich nicht um eine Verordnung handelt, wonach gem § 4 – bzw nunmehr § 12 – Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer solchen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen,

jedoch ändert dies nichts daran, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahmen nach § 24 EpidemieG gegen die Bf gesetzt wurden.

III.7. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 32 EpidemieG ist daher zu verneinen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der dadurch bewirkten Entschädigungslosigkeit nach dem EpidemieG ist auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2020, G 202/2020, V 408/2020, zu verweisen.

Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich Betriebsschließungen bzw –beschränkungen Nachfolgendes aus:

Die durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der

Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

III.8. Im Ergebnis verwirklicht die Bf keinen der in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ gelisteten Sachverhalte, da behördlich in keiner der genannten Formen gegen sie vorgegangen wurde.

Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen. Auch die neue Rechtslage iZm dem COVID-19-MaßnahmenG bzw den darauf basierenden Verordnungen führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

III.9. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 8. Jänner 2021, GZ: BHRISanR-2020-143108/576-BE, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentgangs gem § 32 EpidemieG war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree